

Das Ordnungsamt informiert:

Sonn- und Feiertagsrecht

Öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören, sind verboten. Für **unaufschiebbare** Selbsthilfearbeiten am eigenen Haus kann im Ordnungsamt eine Sondergenehmigung beantragt werden.